

31. 1. Kann die sachlich nicht gerechtfertigte Weigerung einer Ehefrau, ein zweites Kind zu empfangen und zu gebären, deshalb als entschuldigt gelten, weil sie wegen der Schwierigkeiten bei der Geburt des ersten Kindes für ihre Gesundheit und ihr Leben fürchtet?

2. Kann etwa der aus der Beforgnis der Frau abzuleitende Schuldmilderungsgrund es rechtfertigen, die Weigerung nicht als schwere, sondern nur als leichtere Eheverfehlung zu werten?

EheG. §§ 48, 49, 60.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 2. Dezember 1942 i. S. Ehemann M. (Kl.)
w. Ehefrau M. (Bekl.). IV 179/42.

I. Landgericht Frankenthal.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Die im Jahre 1903 geborenen Parteien haben am 10. September 1932 miteinander die Ehe geschlossen. Bis zum Jahre 1937 haben sie sich im beiderseitigen Einverständnis des Kindererzeugens enthalten. Am 25. November 1937 wurde das einzige aus der Ehe hervorgegangene Kind geboren. Die Entbindung war langwierig und schwer. In der Folgezeit haben die Parteien wiederum den ehelichen Verkehr so ausgeübt, daß eine Empfängnis der Frau vermieden wurde. Der Kläger wünschte dann jedoch ein zweites Kind und brachte dies der Beklagten gegenüber mehrfach zum Ausdruck. Diese lehnte es unter Berufung auf das, was sie bei der ersten Geburt im Jahre 1937 durchgemacht hatte, ab. Darüber kam es im Herbst 1940 zu Auseinandersetzungen und Zermürnungen. Am 8. Dezember 1940 erklärte sich die Beklagte schließlich zur Erfüllung des Wunsches des Klägers bereit. Als sie aber an diesem Abend auf eine während des Geschlechtsverkehrs nochmals gestellte Frage des Klägers mit Nein antwortete, unterbrach dieser die Beibwohnung. Seitdem fand kein geschlechtlicher Verkehr der Parteien mehr statt. In der anschließenden Zeit kam es wiederum zu Auseinandersetzungen der Parteien über die Kinderfrage. Anlässlich eines solchen Vorgangs äußerte die Beklagte am 28. Dezember 1940, der Kläger sei kein Mann, sondern ein Haufen Dreck. Im Februar und März 1941 erklärte sie dem Kläger, daß sie mit der Erzeugung eines zweiten Kindes einverstanden sei. Nunmehr lehnte jedoch der Kläger ab. Er hat im März die An-

beraumung eines Sühnetermins beantragt und die Ehescheidungsklage erhoben. Seit dem 23. Juli 1941 leben die Parteien getrennt.

Der Kläger hat die Klage auf §§ 48 und 49 EheG. gestützt. Die Beklagte habe, so behauptet er, ohne triftigen Grund die Empfängnis eines zweiten Kindes verweigert und sich auch sonst Eheverfehlungen zuschulden kommen lassen, insbesondere durch die Beleidigung vom 28. Dezember 1940. Die Beklagte hat vorgetragen, sie sei bereit, ein zweites Kind zur Welt zu bringen; ihr vorübergehendes Sträuben gegenüber dem ernstlich erst im Oktober 1940 an sie gestellten Verlangen erkläre sich aus der Angst vor der Entbindung, da die erste Geburt so schwer gewesen sei und sie dabei „Unmenschliches habe mitmachen müssen“. Der Kläger habe sie von ihrer Weigerung im Oktober an mißachtend behandelt; er habe kaum mit ihr gesprochen. Weihnachten 1940 habe er es in kränkender Art abgelehnt, sie mitzunehmen, als er ausgegangen sei. Zur Äußerung vom 28. Dezember 1940 habe sie sich infolge des fortgesetzten verletzenden Verhaltens des Klägers hinreißen lassen. Auch die ihr vorgeworfene Haushaltsvernachlässigung sei nur eine Folge der schlechten Behandlung des Klägers. Sie hat Klageabweisung, hilfsweise Mitschuldigerklärung des Klägers beantragt.

Beide Vorbergerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Scheidung der Ehe unter Feststellung des Verschuldens beider Teile, und zwar des überwiegenden Verschuldens der Beklagten.

Aus den Gründen:

I. Der Senat hält das Scheidungsbegehren nach § 49 EheG. für gerechtfertigt. Einer Stellungnahme zu den rechtlichen Ausführungen des Berufungsgerichts, die sich nur auf § 48 EheG. beziehen, bedarf es unter diesen Umständen nicht. Das gilt insbesondere auch von der Frage, ob und unter welchen Umständen die verklagte Partei einen Scheidungsanspruch aus § 48 dadurch wieder hinfällig machen kann, daß sie vor Schluß der mündlichen Verhandlung ihre Bereitwilligkeit zur Erzeugung oder Empfängnis von Nachkommen erklärt.

II. Die Berechtigung des Klagebegehrens nach § 49 EheG. hängt zunächst davon ab, ob in der vom Berufungsgericht festgestellten Verweigerung der Beklagten, ein zweites Kind zu empfangen und zu

gebären, — allein oder in Verbindung mit anderem — eine schwere Eheverfehlung zu finden ist. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagte in der Zeit vom September 1940 bis Anfang 1941 allen Gegenvorstellungen des Klägers zum Trotz die Empfängnis eines weiteren Kindes beharrlich verweigert habe. Diese Feststellung ist mit der Maßgabe zu verstehen, daß die Beklagte sich zwischendurch, nämlich am 8. Dezember 1940, vorübergehend bereit erklärt hatte, dem Wunsche des Klägers zu willfahren. Wie schon das Landgericht auf Grund des Gutachtens Dr. W.s — in dessen Klinik die Beklagte im November 1937 entbunden worden war — zutreffend ausgeführt hat, lag kein triftiger Grund vor, welcher der Beklagten das Recht hätte geben können, die Empfängnis eines zweiten Kindes zu verweigern. Das ist offensichtlich auch der Standpunkt des Berufungsgerichts. Außer jedem Zweifel ist danach, daß die Weigerung der Beklagten sachlich eine schwere Eheverfehlung im Sinne des § 49 EheG. darstellt. Es handelt sich dabei der Art nach sogar um eine besonders schwere, lebenswichtigen Belangen der Volksgemeinschaft widerstreitende Eheverfehlung. Daß die Beklagte sich vor einer zweiten Entbindung in Erinnerung an das, was sie bei der Geburt des ersten Kindes an Schmerzen erduldet hatte, ängstigte, ist begreiflich. Wenn das Berufungsgericht jedoch meint, diese Besorgnis der Beklagten schließe, zumal mit Rücksicht auf ihr Alter und die hierdurch bedingte Minderung der seelischen Spannkraft und Entschlußfreudigkeit, eine Schuld der Beklagten aus, so kann dies rechtlich nicht gebilligt werden. Das Verschulden der Beklagten wird durch ihre Angst gemildert, aber nicht ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn sie sich nicht nur vor den großen Schmerzen fürchtete, mit denen auch eine zweite Geburt verbunden sein könnte, sondern wenn — was das Berufungsgericht dahingestellt sein läßt — bei ihren Befürchtungen noch der „Gedanke hineingespielt hat, sie könne eine weitere Geburt nicht überleben und lasse dann das vorhandene Kind mutterlos zurück“. Die hier auf dem Spiele stehenden Belange der Volksgemeinschaft gestatten es nicht, eine die Empfängnis eines zweiten Kindes wegen vermeintlicher Gefährdung ihres Lebens verweigernde Ehefrau als entschuldigt anzusehen, wenn sie sich nicht durch einen Arzt hat beraten lassen und dieser ihre Besorgnisse als begründet erachtet hat. Die Geburt des ersten Kindes hatte am 25. November 1937 stattgefunden. Im Frühjahr 1938 hat nach Angabe der Beklagten der Arzt ihr ge-

sagt, er könne keine (oder keine bestimmte) Voraussage über den Ablauf einer zweiten Entbindung geben, da jede Geburt anders verlaufe, sie könne einfacher, aber auch noch schwieriger sein. Darin kam nicht zum Ausdruck, daß eine zweite Entbindung mit einer über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Lebensgefahr verbunden sei. Hätte die Beklagte, falls sie um ihr Leben fürchtete, den berechtigten Wunsch ihres Mannes zum Anlaß genommen, sich an einen Arzt (Facharzt) zu wenden, so würde sie erfahren haben, daß eine zweite Schwangerschaft und Entbindung für sie keine besondere Lebensgefahr begründete, ja daß Schwierigkeiten wie bei der ersten Geburt überhaupt nicht zu erwarten seien. Ihre Weigerung ist also nicht entschuldigt.

Weiter wäre zu fragen, ob die durch die Angst der Beklagten vor einer weiteren Geburt begründete Milde rung ihres Verschuldens nach Lage des Falles dazu führen kann, die in der unberechtigten Weigerung liegende Pflichtverletzung nicht als schwere, sondern nur als leichtere Eheverfehlung anzusehen. Auch diese Frage muß bei richtiger Wertung des Umstandes, daß die Pflicht, deren Erfüllung von der Beklagten verweigert wurde, ihr nicht nur gegenüber dem Kläger, sondern auch vor allem gegenüber der Volksgemeinschaft oblag, und bei der Bedeutung, die der Erfüllung dieser Pflicht der deutschen Frau für die Erhaltung und Mehrung des lebendigen Bestandes des deutschen Volkes zukommt, verneint werden. Vor der Notwendigkeit, wichtigste völkische Belange zu wahren, verlieren persönliche Schuldminderungsgründe bei der erforderlichen Gesamtwürdigung an Gewicht.

Noch weniger kann bei dieser Betrachtung das im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen der Parteien vom Kläger gezeigte unzarte und verletzende Verhalten dazu führen, die Weigerung der Beklagten nicht als schwere Eheverfehlung zu würdigen. Hier ist im Gegenteil noch darauf hinzuweisen, daß dieses Verhalten des Klägers der Beklagten deutlich vor Augen führte, welche Gefahr sie für den Bestand der Ehe durch ihre hartnäckige Weigerung heraufbeschwor. Sie hatte also um so mehr Anlaß, rechtzeitig von ihrem Unrecht abzustehen, statt dem Kläger Trost zu bieten. Wie die Weigerung der Beklagten am Abend des 8. Dezembers 1940 zu beurteilen wäre, wenn es sich nur um diese handelte, kann dahinstehen.

Zu der schweren Eheverfehlung, die in der hartnäckigen, bis zu Anfang des Jahres 1941 fortdauernden Weigerung der Beklagten

zur Empfängnis eines zweiten Kindes liegt, treten nach der Behauptung des Klägers wiederholte beleidigende Äußerungen als weitere Eheverfehlungen hinzu. Einer Erörterung bedarf nur ein Vorfall vom 28. Dezember 1940, dem besondere Bedeutung zukommt. . . (Es wird ausgeführt, daß die Beklagte sich an diesem Tag einer weiteren Eheverfehlung durch Beleidigung des Klägers schuldig gemacht hat, und fortgefahren:)

Aus den Ausführungen des Berufungsgerichts über die unverföhnliche Haltung des Klägers ergibt sich einwandfrei, daß eine tiefe Zerrüttung der Ehe im Sinne des § 49 EheG. vorliegt. Daß die Eheverfehlungen der Beklagten (beharrliche Verweigerung der Fortpflanzung und Beleidigung) diese Zerrüttung herbeigeführt haben, ist offensichtlich. Allem Anschein nach beruht die Unversöhnlichkeit des Klägers vorwiegend auf der ihm am 28. Dezember 1940 zugefügten Kränkung.

III. Dem Kläger fallen gleichfalls Eheverfehlungen zur Last. Es ist zu prüfen, ob diese unter dem Gesichtspunkt des § 49 Satz 2 EheG. trotz voller Erfüllung des Tatbestandes nach Satz 1 die Klage zu Fall bringen können oder doch wenigstens den Hilfsantrag der Beklagten auf Mitschuldigerklärung des Klägers rechtfertigen. . . (Es wird näher dargetan, daß der Kläger die Pflicht des Mannes zu Liebe und Achtung verletzt und sich dadurch ebenfalls einer schweren ehhezerrüttenden Verfehlung schuldig gemacht hat. Dann wird fortgefahren:)

Das Scheidungsbegehren des Klägers kann daran jedoch nicht scheitern. Denn die ungerechtfertigte Weigerung der weiteren Fortpflanzung hat den ersten Anstoß zur Zerrüttung der Ehe gegeben und stellt die Verletzung einer Pflicht dar, die nach Zweck und Ziel der Ehe im völkischen Staat zu den allerwichtigsten gehört. Es ist daher bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe nicht möglich, das Scheidungsbegehren des Klägers wegen der ihm selbst zur Last fallenden Verfehlungen als sittlich nicht gerechtfertigt zu bezeichnen.

Für die Verschuldensfeststellung nach § 60 EheG. ergibt sich aus dem Gesagten, daß beide Teile die Schuld an der Scheidung tragen, daß jedoch dabei das Verschulden der Beklagten erheblich schwerer wiegt als das des Klägers.